

föhrungsunterlagen von anderen Stellen angefertigt worden sind. Sie ist vom Entwurfsburo in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Die Autorenkontrolle soll im Vertrag über die Herstellung des bautechnischen Entwurfs ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Bei Objekten, die der Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) nach Entscheidung der dafür zuständigen Stellen nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt. Hierdurch wird jedoch die dem Autor nach § 5 dieser Anordnung gegebene Befugnis, seine Hinzuziehung zur Ausführung zu verlangen, nicht berührt.

§ 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten architektonischen und den Bauausdruck beeinflussenden technischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerks, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und dergleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet ist.

§ 3

(1) Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen oder seinen nach § 2 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen zu verlangen.²³

(2) Für den Fall, daß das Verlangen, insbesondere wegen des mit der Beseitigung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes, nicht vertreten werden kann, ist in dem vom Bauauftraggeber und dem Bauausführenden abzuschließenden Bauleistungsvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe vorzusehen. Die Vertragsstrafe soll nicht unter 1000 DM, mindestens jedoch 5 % des Wertes der Arbeiten betragen, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand des Bauwerkes herzustellen. Darüber hinaus ist der Bauauftraggeber auf Verlangen des Autors verpflichtet, Wertminderungsansprüche gegen den Bauausführenden geltend zu machen.

(3) Bei Investbauten ist der Autor verpflichtet, von ihm nicht gebilligte Abweichungen der Deutschen Investitionsbank mit dem Ersuchen mitzuteilen, über die Notwendigkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 24 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) zu entscheiden.

§ 4

(1) Der Autor hat den Auftraggeber auf der Baustelle in allen Fällen zu beraten, welche die künstlerische äußere und technische Gestaltung des Bauwerks betreffen. Er ist verpflichtet, Vorschläge über konstruktive und wirtschaftliche Verbesserungen dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen und dazu mit Begründung Stellung zu nehmen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

§ 5

Der Autor kann verlangen, daß er bei der Ausführung technisch komplizierter Bauwerke, insbesondere wenn es sich um Neukonstruktionen oder um die Ausführung von Bauteilen mit besonders hoher Ausnutzung zulässiger Festigkeitsgrade handelt, hinzugezogen wird. Er bestimmt, ob und wann die Voraussetzungen für seine Hinzuziehung vorliegen.

§ 6

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

§ 7

(1) Über die Durchführung der Autorenkontrolle hat der Autor Niederschriften anzufertigen, die dem Auftraggeber, darüber hinaus nach seinem Ermessen auch dem Bauausführenden, der Deutschen Investitionsbank oder anderen zuständigen Stellen zuzuleiten sind.

(2) Die Durchführung der Autorenkontrolle ist vom Bauleiter im Bautagebuch zu vermerken.

§ 8

(1) Die Kosten der Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber.

(2) Für die Vergütung der Autorenkontrolle gelten die preisgesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Durch die Autorenkontrolle wird weder die Bauleitung des Bauausführenden im Sinne einer technischen Gesamtleitung des Bauvorhabens noch die Verantwortlichkeit seiner Gütekontrolle berührt.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. April 1954 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär